

**STADT DELMENHORST**  
**Der Oberbürgermeister**  
Fachdienst Stadtplanung

**Delmenhorst, 11.01.2021**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bauleitplan der Stadt Delmenhorst**

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 16.12.2020 den **Bebauungsplan Nr. 363 "Südlich Delmodstraße"** für eine Fläche zwischen der Delmodstraße und dem öffentlichen Grünzug sowie westlich der Brauenkamper Straße als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 363 "Südlich Delmodstraße" wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 363 "Südlich Delmodstraße" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird **der Bebauungsplan Nr. 363 "Südlich Delmodstraße"** rechtskräftig.

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 13.01.2021  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

